

Kurztitel

Bedeckungs-Meldeverordnung 1994

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 55/1995 aufgehoben durch BGBI. Nr. 811/1995

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.12.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1995

Text

§ 2. (1) Die Bedeckungswerte gemäß § 78 Abs. 1 VAG sind unter Bedachtnahme auf die Anrechnungsgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 VAG zu gliedern und Summenwerte zu bilden. Dies gilt auch für die als gleichartig genehmigten Vermögenswerte gemäß § 78 Abs. 4 VAG. Können Vermögenswerte nicht zugeordnet werden, so sind diese einer eigenen Anlagegruppe „00“ zuzuordnen und ebenfalls zu summieren. Die im voraus verrechneten Zinsen gemäß § 78 Abs. 2 VAG sind als Gesamtsumme auszuweisen.

(2) Die Vermögenswerte sind nach den für die Bilanzierung maßgeblichen Vorschriften zu bewerten.

(3) Von den Summen sind Überschreitungen der Anrechnungsgrenzen gemäß § 79 Abs. 1 VAG sowie nicht geeignete Vermögenswerte abzuziehen. Die Summen der anrechenbaren Vermögenswerte sind dem jeweiligen Bedeckungserfordernis gegenüberzustellen und die Über- oder Unterdeckung auszuweisen.

(4) Das Bedeckungserfordernis ist nach Maßgabe der Anlage E zu § 79a Abs. 2 VAG in die Währungen aufzugliedern, in denen die Versicherungsverträge zu erfüllen sind. Dem jeweiligen Bedeckungserfordernis sind die auf die gleiche Währung lautenden Bedeckungswerte gegenüberzustellen.

(5) Die Meldungen sind in Form von elektronisch lesbaren Datenträgern vorzulegen. Soweit von der Versicherungsaufsichtsbehörde amtliche Datenträgermerkmale festgelegt werden, sind diese zu übernehmen.

(6) Ist ein Versicherungsunternehmen mangels technischer Voraussetzungen nicht in der Lage, elektronisch lesbare Datenträger vorzulegen, so kann die Versicherungsaufsichtsbehörde über ein begründetes Ansuchen die schriftliche Vorlage der Meldungen gestatten. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind anzuwenden.